

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze**  
**Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie**  
**Isolierte Positivplanung gemäß § 249 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**  
**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauGB**  
**Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1**  
**BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger**  
**öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Der Rat der Gemeinde Weeze hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze (41. Teiländerung, Aufstellungsbeschluss) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten endgültigen Nutzungsaufgabe der Wohnnutzungen der Hofstellen Kalbeck 9 und Sandheiderweg 21, beabsichtigt die Gemeinde Weeze, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet über die durch die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze dargestellten drei Konzentrationszonen für die Windenergie hinaus zu schaffen.

Durch die geplante 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze soll daher unmittelbar anschließend an die Konzentrationszone für die Windenergie Kalbeck die Darstellung eines Sondergebietes Windenergie als sogenannte Positivplanung ohne außergebietliche Ausschlusswirkung auf einer Fläche von insgesamt 33,7 ha in der Gemarkung Kalbeck, Flur 3, Flurstücke 4, 7 und 14 (jeweils tlw.) sowie Gemarkung Kalbeck, Flur 5, Flurstück 1 und 5 (jeweils tlw.) erfolgen.

Bei der Herleitung der Konzentrationszonen für die Windenergie in der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze wurden die beiden Hofstellen entsprechend des damaligen Status als Wohngebäude betrachtet und die entsprechenden Abstandswerte (hartes Tabukriterium = 300 m, weiches Tabukriterium = 450 m) um das Gebäude eingetragen.

Wäre die Wohnnutzung zum Zeitpunkt der 31. FNP-Änderung der Gemeinde Weeze bereits aufgehoben gewesen, wären die vorgenannten Abstände an diesen Stellen nicht zur Anwendung gekommen und die dadurch nicht mit Tabuflächen belegten Flächen bereits im Zuge der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der

Gemeinde Weeze als Potentialfläche ermittelt und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in die heutige Konzentrationszone Kalbeck einbezogen worden.

Da die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze erst 2015 in Kraft getreten ist, besteht auch keine Notwendigkeit, die Windenergienutzung im gesamten Gemeindegebiet unter Erarbeitung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes insgesamt einer erneuten bauleitplanerischen Steuerung zu unterziehen.

Daher soll im Wege einer auf § 249 Absatz 1 S. 1 BauGB gestützten, isolierten Positivplanung auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine weitere Fläche für die Windenergienutzung im nordöstlichen Anschluss an die Konzentrationszone Kalbeck als ‚Sondergebiet Windenergie‘ ausgewiesen werden.

Nach Anwendung der Kriterien aus der 31. FNP-Änderung der Gemeinde Weeze ergibt sich unmittelbar östlich der Konzentrationszone Kalbeck eine 33,7 ha große Fläche, die nicht von in der 31. FNP-Änderung angelegten harten und weichen Tabuflächen überlagert wird und die in der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze - Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie - als Sondergebiet Windenergie dargestellt werden soll.

Die Fläche des geplanten Sondergebietes Windenergie ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Insbesondere im Osten und im Süden grenzen Flächen für die Forstwirtschaft an. Im Westen schließt die Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen Kalbeck unmittelbar an das geplante Sondergebiet Windenergie an.

Die geometrisch eindeutige Abgrenzung des Planbereiches wird durch die Grenzen der Flächennutzungsplanänderung bestimmt und ist zur besseren Orientierung in einem Kartenausschnitt dargestellt und beigelegt.

In seiner Sitzung am 15.12.2020 hat der Rat der Gemeinde Weeze weiterhin beschlossen, den Vorentwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze sowie den dazugehörigen Begründungsvorentwurf gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen (Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung) sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Vorentwurfsplan der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze sowie der dazugehörige Begründungsvorentwurf liegen im Rathaus Weeze, Cyriakusplatz 13-14, Fachbereich 6, Zimmer 25, in der Zeit vom

**27.01.2021 bis einschließlich 01.03.2021**

während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungszeit werden interessierten Bürgern die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt. Den Bürgern wird dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Innerhalb des oben genannten Zeitraumes (Auslegungsfrist) besteht für die Öffentlichkeit die Gelegenheit, Stellungnahmen zu den vorgenannten Unterlagen

abzugeben. Dies kann während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Weeze mündlich zur Niederschrift in den Büros 25 und 26 des Bauamtes, schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Weeze, Fachbereich 6, Cyriakusplatz 13-14, 47652 Weeze oder per E-Mail an die Mailadressen [guido.koenen@weeze.de](mailto:guido.koenen@weeze.de) und/oder [wilhelm.moll-toennesen@weeze.de](mailto:wilhelm.moll-toennesen@weeze.de) erfolgen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bauleitplans (Flächennutzungsplan) unberücksichtigt bleiben.

*Aufgrund der aktuellen Lage durch die Corona-Pandemie wird um vorherige Besuchsanmeldung unter den nachstehenden Telefonnummern bzw. E-Mail-Adressen gebeten:*

Guido Koenen                      02837 910 166              [guido.koenen@weeze.de](mailto:guido.koenen@weeze.de)  
Wilhelm Moll-Toennesen      02837 910 160              [wilhelm.moll-toennesen@weeze.de](mailto:wilhelm.moll-toennesen@weeze.de)

*Für alle Besucherinnen und Besucher gilt die Beachtung der geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen sowie die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenmaske.*

Während dieser Auslegungsfrist werden alle auszulegenden Unterlagen zusätzlich im Internet unter [www.weeze.de](http://www.weeze.de), Rubrik: Bürger/Bekanntmachungen eingestellt sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) zugänglich gemacht.

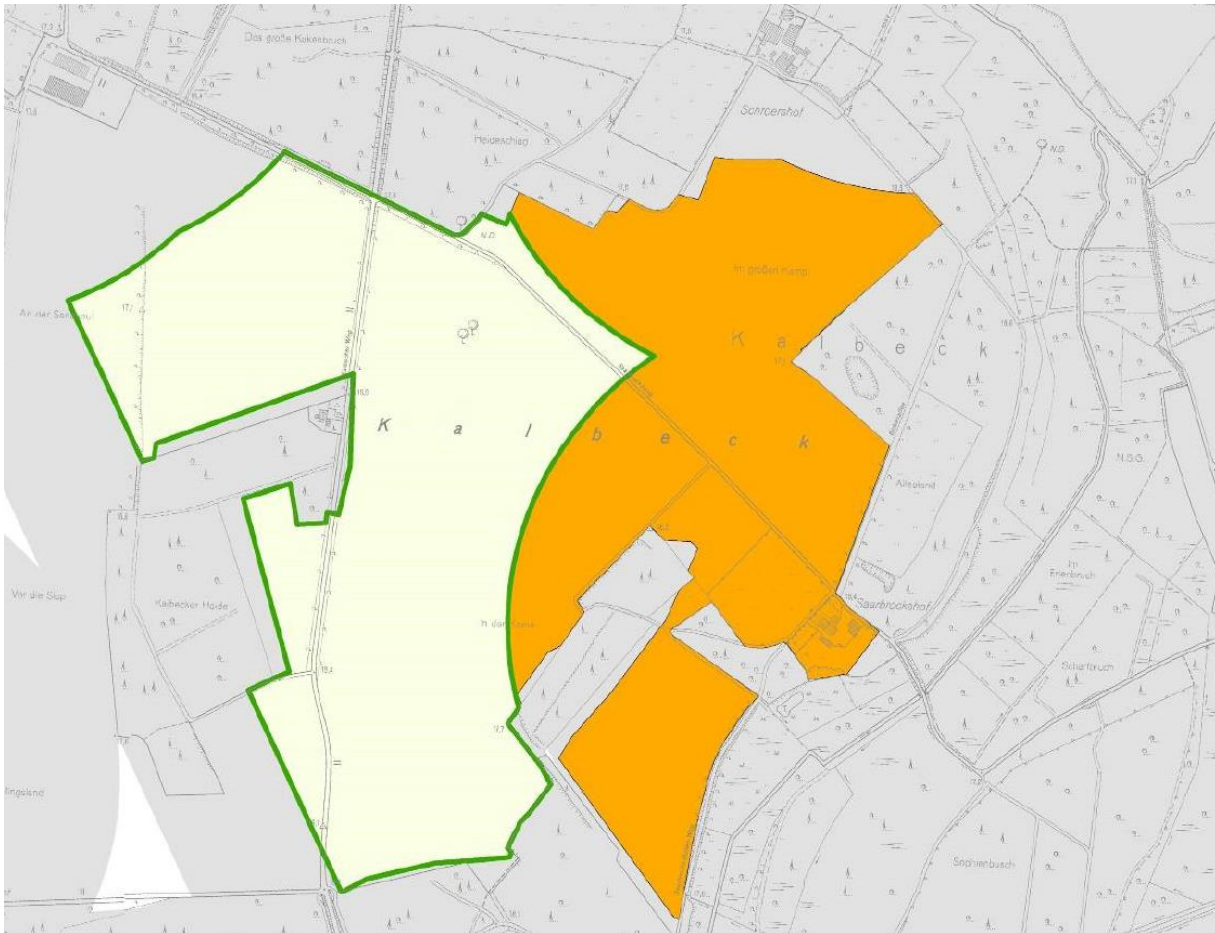
Zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze wird noch ein Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung erarbeitet. Dieser umfasst auch die wichtigsten Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Stufe II und eine NATRURA 2000-Verträglichkeitsvorprüfung. Die sich noch in Vorbereitung befindlichen Unterlagen werden bis zum Offenlageverfahren erstellt sein und im Rahmen der sich anschließenden Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht und ausgelegt.

Mit Verweis auf den Datenschutz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen und Adressen der Einsender von Stellungnahmen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse nicht aufgeführt werden.


Weeze, 13.01.2021

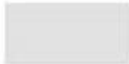
gez. Georg Koenen  
Bürgermeister

Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze (,Sondergebiet Windenergie', ca. 33,7 ha):



 Sondergebiet Windenergie (ca. 33,7 ha)

 Konzentrationszone Kalbeck gemäß  
31. FNP-Änderung der Gemeinde Weeze

 Ausschlussflächen gemäß 31. FNP-Änderung  
der Gemeinde Weeze